

# Amt Kellinghusen

## Der Amtsvorsteher



Amt Kellinghusen · Postfach 12 53 · 25543 Kellinghusen

Städteverband SH

per E-Mail:

[melanie.steffen@staetdeverband-sh.de](mailto:melanie.steffen@staetdeverband-sh.de)

Schleswig-Holsteinischer  
gemeindetag

per E-Mail:

[gabriele.petereit@shgt.de](mailto:gabriele.petereit@shgt.de)

Nachrichtlich:

Herrn Landtagsabgeordneten  
Heiner Rickers

per E-Mail:

[heiner.rickers@cdu.ltsh.de](mailto:heiner.rickers@cdu.ltsh.de)

### Leitender Verwaltungsbeamter

Ihr Gesprächspartner/in: Herr Rebien

Zimmer: 217

Verwaltungsgebäude: Hauptstraße 14  
25548 Kellinghusen

Tel.: (0 48 22) 39 300

Fax: (0 48 22) 39 70 300

E-Mail: [juergen.rebien@amt-kellinghusen.de](mailto:juergen.rebien@amt-kellinghusen.de)

Hinweise zum Datenschutz und weitere  
Informationen finden Sie unter [www.amt-kellinghusen.de](http://www.amt-kellinghusen.de).

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3911

Datum  
02.07.2024

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Landtag SH – Drucksache 20/2090

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist gut und erforderlich, dass unsere Landesregierung das Bestattungsrecht in Schleswig-Holstein mit dem anderer Bundesländer harmonisieren will und eine veränderte Bestattungskultur inhaltlich würdigt.

Die in der Landtagsdrucksache dargestellten vielfältigen Änderungen sind grundsätzlich zu begrüßen. Bedauerlich ist aber, dass unter dem Aspekt der Berücksichtigung des Willens von Verstorbenen, das sogenannte postmortale Verfügungsrecht, der sogenannte Friedhofszwang weiterhin umfangreich bestehen bleibt, obwohl in besonderer Weise ausgeführt wird, dass sich dieser Wille in den landesgesetzlichen Regelungen widerspiegeln soll.

Einerseits geht der Gesetzgeber auf kulturelle Besonderheiten ein, indem eine Bestattung ohne Sarg nunmehr ermöglicht werden soll, andererseits soll aber die Ausbringung der Asche einer verstorbenen Person nur auf Friedhöfen zugelassen werden, obwohl es an die Gemeinden gerichtete Anfragen gibt, die Asche auch auf geeignetem privatem Grund

#### Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein IBAN: DE84 2225 0020 0040 0015 65 • BIC: NOLADE21WHO  
Volksbank Raiffeisenbank eG IBAN: DE41 2019 0109 0079 0331 60 • BIC: GENODEF1HH4

#### Besuchszeiten

Di und Mi 8.00 – 12.00 Uhr,  
Di 14.00 – 18.00 Uhr  
sowie Fr 8.00 – 11.00 Uhr  
Mo nur Onlineterminen  
bzw. nach Terminabsprache  
Zufahrt über Straße „An der Stör“

ausbringen zu wollen oder in einer Urne dort beigesetzt zu werden. Dieser gesellschaftlichen Entwicklung wird aus meiner Sicht nicht Rechnung getragen.

Eine Lösung wäre, die inhaltliche Regelung von privaten Begräbnisplätzen zumindest so auszuweiten, dass auch ein Ausbringen der Asche bzw. die Beisetzung einer Urne von Verstorbenen auf privaten Flächen, die denen eines Friedhofes in Hinblick auf die Totenruhe entsprechen, zugelassen wird. Auch hier steht nicht in Frage, dass ein Bestattungsunternehmen diesen Vorgang kontrollieren sollte.

Es ist nicht zu erklären, warum beim Vorliegen geeigneter Rahmenbedingungen (Fläche, Totenruhe, Veränderungsverbot durch Grundbucheintrag etc.) der Wille von Verstorbenen zur Beisetzung auf privatem Grund nicht entsprochen werden soll.

Es darf nicht der Anschein entstehen, dass ungeachtet der Seebestattung den Betreibern von Friedhöfen und Bestattungswäldern ein wirtschaftlicher Vorteil dadurch zu Teil wird, dass Bestattungen auf privatem Grund quasi ausgeschlossen werden. Die aktuelle und dann weiter geltende Regelung für die Ausnahmegenehmigung einer privaten Begräbnisstätte mit dem Erfordernis, einen besonderen Härtefall anerkennen zu müssen (siehe dazu inhaltlich Urteil OVG SL -2LB 21/15 vom 10.03.2016), entspricht nicht dem tendenziellen Grundgedanken der Rechtsänderung.

Es wäre insoweit mehr als nur wünschenswert, wenn der Gesetzgeber den Willen des Verstorbenen uneingeschränkt dahingehend anerkennt, den Ort der Beisetzung weitgehend frei zu wählen, indem auch geeignete private Flächen (in der Natur) dafür grundsätzlich in Anspruch genommen werden können. Gerade Land- und Forstwirte haben durch Ihre Naturverbundenheit nicht selten ein stark ausgeprägtes Verlangen, auf einer Fläche Ihres Wirkungskreises beigesetzt zu werden, was aktuell rechtlich grundsätzlich nicht zugelassen werden kann, weil eben der Friedhofszwang hier Wirkung zeigt.

Im Zusammenhang mit dem Friedhofszwang sei noch erklärend erwähnt, dass die Kommunen auch bei den kirchlichen Friedhöfen zunehmend einen Defiztausgleich leisten, weil sich die wirtschaftliche Situation, zumindest die hoheitlichen Teile eines Friedhofes betreffend, so verschlechtert hat, dass die kirchlichen Träger nur noch mit der Kostenzusage der Kommunen als vorrangig zuständige Träger einen Betrieb gewährleisten wollen. Insofern können die Friedhofsträger nicht argumentieren, dass wenige Fälle einer privaten Begräbnisstätte eine existenzielle Bedeutung für diese haben.

Ich rege daher an, in einer Reform des hiesigen Bestattungsrechts die Erlaubnis einer privaten Begräbnisstätte aufzunehmen, sofern geeignete Flächen in der Natur gesichert zur Verfügung stehen, um den Willen von Verstorbenen auch umfänglich Rechnung zu tragen. Ich bin mir sicher, dass dieser Weg die gesellschaftliche Entwicklung der Bestattungskultur zusätzlich positiv würdigt.

Ich darf Sie bitten, diese Stellungnahme dem Ministerium für Justiz und Gesundheit vorzulegen. – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage  
Gez.  
Jürgen Rebien

---

#### Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein IBAN: DE84 2225 0020 0040 0015 65 • BIC: NOLADE21WHO  
Volksbank Raiffeisenbank eG IBAN: DE41 2019 0109 0079 0331 60 • BIC: GENODEF1HH4

#### Besuchszeiten

Di und Mi 8.00 – 12.00 Uhr,  
Di 14.00 – 18.00 Uhr  
sowie Fr 8.00 – 11.00 Uhr  
Mo nur Onlineterminale  
bzw. nach Terminabsprache  
Zufahrt über Straße „An der Stör“